

TE Vwgh Beschluss 2017/3/29 Ra 2015/05/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2017

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich
L80004 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Oberösterreich
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
L82000 Bauordnung
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8
BauO OÖ 1994 §31 Abs4
BauRallg
B-VG Art133 Abs4 idF 2012/I/0051
ROG OÖ 1994 §30 Abs3
ROG OÖ 1994 §30 Abs6
VwGG §25a Abs1 idF 2013/I/033
VwGG §28 Abs3 idF 2013/I/033
VwGG §34 Abs1a idF 2013/I/033

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 25a heute
2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Bernegger und die Hofräte Dr. Enzenhofer und Dr. Moritz sowie die Hofrätinnen Dr. Pollak und Mag. Rehak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Lorenz, über die Revision 1. der A B, 2. des K G, 3. des R R, 4. der M W und 5. des R W, alle in N, alle vertreten durch Dr. Alois Karan, Rechtsanwalt in 4400 Steyr, Stelzhamerstraße 9, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20. April 2015, Zl. LVwG 150393/2/MK/EG - 150406/2, betreffend Einwendungen in einem Bauverfahren (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Gemeinderat der Gemeinde Niederneukirchen; mitbeteiligte Parteien: 1. Ing. P H und 2. M H, beide in A; weitere Partei: Oberösterreichische Landesregierung in 4020 Linz, Bahnhofplatz 1), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die Revisionswerber haben der Gemeinde Niederneukirchen Aufwendungen in der Höhe von insgesamt € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Die Revisionswerber sind Nachbarn des gegenständlichen als Grünland „Sondernutzung Reitsportanlage“ gewidmeten Grundstückes Nr. 146/1, KG G, auf dem ein von den Mitbeteiligten beantragtes Lager und Büro in ein bereits bestehendes land- und forstwirtschaftliches Gebäude eingebaut werden soll. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde N vom 16. Jänner 2014 wurde den Mitbeteiligten die Baubewilligung für den Einbau unter Vorschreibung erforderlicher Bedingungen und Auflagen erteilt. Der dagegen von den Revisionswerbern erhobenen Berufung wurde mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde N vom 30. Juni 2014 keine Folge gegeben. Die dagegen erhobene Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (im Folgenden: Verwaltungsgericht) wurde mit Erkenntnis vom 20. April 2015 in Verbindung mit einer Präzisierung des erstinstanzlichen Spruches als unbegründet abgewiesen und eine ordentliche Revision als nicht zulässig erklärt.

Das Verwaltungsgericht führte im Wesentlichen aus, dass die geltend gemachten Immissionen nicht in die Prüfungskompetenz der Baubehörde fielen. Für die in § 30 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (ROG) vorgesehenen weiteren zulässigen Nutzungsarten im Grünland, mit denen insbesondere bauliche Maßnahmen verbunden sein

können, sei die Sonderausweisung im Grünland im Sinne dieser Bestimmung für die Errichtung derartiger Sonderbauten erforderlich. Solche Sonderausweisungen fänden im Begriff der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung Deckung. Für die Nutzung im Rahmen des Abs. 6 leg. cit. sei nicht ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb Voraussetzung, sondern „bloß“ das Bestehen eines Gebäudes, das seinem Wesen nach der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen sei. Im Ergebnis sei daher der Einbau eines Lagers und eines Büros in ein bestehendes land- und forstwirtschaftliches Gebäude zulässig und die bestehende Sonderwidmung „Reitsportanlage“ hindere dieses Vorhaben nicht. Das Verwaltungsgericht führte im Wesentlichen aus, dass die geltend gemachten Immissionen nicht in die Prüfungskompetenz der Baubehörde fielen. Für die in Paragraph 30, Absatz 3, Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (ROG) vorgesehenen weiteren zulässigen Nutzungsarten im Grünland, mit denen insbesondere bauliche Maßnahmen verbunden sein können, sei die Sonderausweisung im Grünland im Sinne dieser Bestimmung für die Errichtung derartiger Sonderbauten erforderlich. Solche Sonderausweisungen fänden im Begriff der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung Deckung. Für die Nutzung im Rahmen des Absatz 6, leg. cit. sei nicht ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb Voraussetzung, sondern „bloß“ das Bestehen eines Gebäudes, das seinem Wesen nach der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen sei. Im Ergebnis sei daher der Einbau eines Lagers und eines Büros in ein bestehendes land- und forstwirtschaftliches Gebäude zulässig und die bestehende Sonderwidmung „Reitsportanlage“ hindere dieses Vorhaben nicht.

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision mit dem Begehren, dieses wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

2

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

3

Die Revision ist nicht zulässig:

4

Die Revisionswerber bringen im Rahmen der Zulässigkeitsausführungen zunächst vor, das angefochtene Erkenntnis enthalte keine über die verba legalia des Art. 133 Abs. 4 B-VG hinausgehende Begründung für den Ausspruch nach § 25a Abs. 1 VwGG. Die Revisionswerber bringen im Rahmen der Zulässigkeitsausführungen zunächst vor, das angefochtene Erkenntnis enthalte keine über die verba legalia des Artikel 133, Absatz 4, B-VG hinausgehende

Begründung für den Ausspruch nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG.

Auch wenn das Verwaltungsgericht nach § 25a Abs. 1 letzter Satz VwGG seinen Ausspruch über die Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG kurz - und in der Regel fallbezogen - zu begründen hat, ist der Verwaltungsgerichtshof entsprechend § 34 Abs. 1a VwGG bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an diesen Ausspruch des Verwaltungsgerichts nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof vielmehr im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. An der gesonderten Darlegung von in § 28 Abs. 3 VwGG geforderten Gründen, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts die Revision für zulässig erachtet wird, war der Revisionswerber nicht gehindert, weshalb dieses Vorbringen keine Rechtsfrage von der Qualität des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufzeigt (vgl. dazu u.a. den hg. Beschluss vom 1. Oktober 2014, Zl. Ra 2014/09/0022). Auch wenn das Verwaltungsgericht nach Paragraph 25 a, Absatz eins, letzter Satz VwGG seinen Ausspruch über die Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG kurz - und in der Regel fallbezogen - zu begründen hat, ist der Verwaltungsgerichtshof entsprechend Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an diesen Ausspruch des Verwaltungsgerichts nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof vielmehr im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen. An der gesonderten Darlegung von in Paragraph 28, Absatz 3, VwGG geforderten Gründen, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts die Revision für zulässig erachtet wird, war der Revisionswerber nicht gehindert, weshalb dieses Vorbringen keine Rechtsfrage von der Qualität des Artikel 133, Absatz 4, B-VG aufzeigt vergleiche , dazu u.a. den hg. Beschluss vom 1. Oktober 2014, Zl. Ra 2014/09/0022).

5

Weiters bringen die Revisionswerber vor, die Interpretation des § 30 Abs. 6 ROG, wonach die Nutzung von Gebäuden im Sinne des § 30 Abs. 6 ROG auch im Bereich der Grünlandsonderwidmungen zulässig sein soll, weiche von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Weiters bringen die Revisionswerber vor, die Interpretation des Paragraph 30, Absatz 6, ROG, wonach die Nutzung von Gebäuden im Sinne des Paragraph 30, Absatz 6, ROG auch im Bereich der Grünlandsonderwidmungen zulässig sein soll, weiche von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit der Widmung von Baugrundstücken und den subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten im Sinne des § 31 Oö. Bauordnung 1994 bereits mehrfach festgehalten, dass aus der Anordnung der Widmungskategorien in Flächenwidmungsplänen grundsätzlich insoweit Nachbarrechte auf Beachtung derselben erfließen, als die in diesen generellen Normen enthaltenen Regelungen unter Gesichtspunkten getroffen worden sind, die nicht nur öffentliche Interessen, sondern auch Interessen der Nachbarn in sich schließen (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 28. Juni 2005, Zl. 2003/05/0091). Widmungskategorien kommen als eine subjektiv-öffentliche Nachbarrechte gewährleistende Norm somit insoweit in Betracht, als durch die bestimmte Widmungskategorie ein Immissionsschutz gewährt wird (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 19. Mai 1998, Zl. 98/05/0075). Die BO gewährt dem Nachbarn somit nicht schlechthin einen Anspruch auf widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 29. April 1997, Zl. 96/05/0210); sie enthält nämlich keine Bestimmung, die ausdrücklich ein Recht auf Einhaltung der Flächenwidmung einräumt (vgl. hierzu die hg. Erkenntnisse vom 30. Juni 1998, Zl. 97/05/0132 und vom 27. Juni 2006, Zl. 2005/05/0007). Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit der Widmung von Baugrundstücken und den subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten im Sinne des Paragraph 31, Oö. Bauordnung 1994 bereits mehrfach festgehalten, dass aus der Anordnung der Widmungskategorien in Flächenwidmungsplänen grundsätzlich insoweit Nachbarrechte auf Beachtung derselben erfließen, als die in diesen generellen Normen enthaltenen Regelungen unter Gesichtspunkten getroffen worden sind, die nicht nur öffentliche Interessen, sondern auch Interessen der Nachbarn in sich schließen vergleiche , hierzu das hg. Erkenntnis vom 28. Juni 2005, Zl. 2003/05/0091). Widmungskategorien kommen als eine subjektiv-öffentliche Nachbarrechte gewährleistende Norm somit insoweit in Betracht, als durch die bestimmte Widmungskategorie ein Immissionsschutz gewährt wird vergleiche , hierzu das hg. Erkenntnis vom 19. Mai 1998, Zl. 98/05/0075). Die BO gewährt dem Nachbarn somit nicht schlechthin einen Anspruch auf widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes vergleiche , hierzu das hg. Erkenntnis vom 29. April 1997, Zl. 96/05/0210); sie enthält nämlich keine Bestimmung, die ausdrücklich ein Recht auf Einhaltung der Flächenwidmung einräumt vergleiche , hierzu die hg. Erkenntnisse vom 30. Juni 1998, Zl. 97/05/0132 und vom 27. Juni 2006, Zl. 2005/05/0007).

Die Revisionswerber bringen in der Revision nicht vor, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Bauvorhaben um einen gemäß dem § 30 Abs. 6 ROG unzulässigen Betrieb handelt. In Bezug auf das Kriterium in § 30 Abs. 6 leg. cit., dass ein bestehendes land- und forstwirtschaftliches Gebäude vorliegen muss, kommt den Revisionswerbern kein Mitspracherecht zu. Die Revisionswerber bringen in der Revision nicht vor, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Bauvorhaben um einen gemäß dem Paragraph 30, Absatz 6, ROG unzulässigen Betrieb handelt. In Bezug auf das Kriterium in Paragraph 30, Absatz 6, leg. cit., dass ein bestehendes land- und forstwirtschaftliches Gebäude vorliegen muss, kommt den Revisionswerbern kein Mitspracherecht zu.

6

In der Revision werden daher keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher in einem gemäß § 12 Abs. 2 VwGG gebildeten Senat zurückzuweisen. In der Revision werden daher keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher in einem gemäß Paragraph 12, Absatz 2, VwGG gebildeten Senat zurückzuweisen.

7

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF BGBl. II Nr. 8/2014. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,., Wien, am 29. März 2017

Schlagworte

Baurecht Nachbar Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen BauRallg5/1/6 Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9 Planung Widmung BauRallg3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2015050057.L00

Im RIS seit

27.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at